

ANMELDUNG NUR POSTALISCH MÖGLICH!
Meldefrist: **12.12.2025**. Es gilt der Poststempel.



Universität Potsdam
Juristische Fakultät
Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten
= Schwerpunktbereichsprüfung =
August-Bebel-Straße 89
14482 Potsdam

Antrag auf Zulassung zur Universitären Schwerpunktbereichsprüfung

1. Zulassungsantrag

§ 6 Abs. 1 S. 1 SBPO: „¹Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist bei der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam innerhalb der Meldefrist schriftlich zu beantragen.“ § 6 Abs. 5 SBPO: „(5) Ein bei der Juristischen Fakultät eingereichtes Zulassungsgesuch kann nur bis zum Ablauf des 21. Tages nach dem Ende der Meldefrist zurückgenommen werden.“

Kampagne der Universitären Schwerpunktbereichsprüfung*

☐ Sommersemester 2026

Meldefrist: 01.12.2025 bis 12.12.2025 (Poststempel)

2. Persönliche Angaben

Matrikelnummer*

Geschlecht*

☐ männlich

☐ weiblich

☐ divers

☐ ohne Angabe

Familienname*

ggf. **Namenszusatz**

Vorname/-n*

Geburtsdatum*

Geburtsort*

ggf. **Geburtsname**

* Pflichtfelder

Straße und Hausnummer*

--

WICHTIG: Postanschrift im Inland für den Empfang prüfungsbezogener Schriftstücke (z.B. Ladungen). Die Angabe eines Postfachs ist nicht zulässig. Postversand erfolgt **ausschließlich** an diese Adresse.

ggf. Anschriftenzusatz

--

Postleitzahl*

--

Ort*

--

ggf. Telefon

--

E-Mail*

--

WICHTIG: E-Mail für den Empfang prüfungsbezogener Nachrichten. Versand erfolgt **ausschließlich** an diese Adresse.

3. Angaben zur Staatlichen Pflichtfachprüfung (sog. „staatlicher Teil“ beim GJPA)

§ 1 Abs. 2 SBPO: „¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten Prüfung gem. § 1 Abs. 2 BbgJAG. ²Zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung bildet die Schwerpunktbereichsprüfung die erste Prüfung. ³Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.“

Abschluss der Staatlichen Pflichtfachprüfung*

☐ Staatliche Pflichtfachprüfung noch nicht abgeschlossen	
☐ Staatliche Pflichtfachprüfung erfolgreich abgeschlossen am:	

HINWEIS: Bei erfolgreichem Abschluss ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

4. Angaben zum Prüfungsversuch

§ 21 S. 1 und 2 SBPO: „¹Die Schwerpunktbereichsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auch zur Notenverbesserung möglich.“

Prüfungsversuch*

☐ Normalversuch (erstmaliger Zulassungsantrag)
☐ Normalversuch (erneuter Zulassungsantrag nach zwischenzeitlicher Verfahrenserledigung)
☐ Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung (nach bestandener Prüfung im Normalversuch)
☐ Wiederholungsversuch (nach nicht bestandener Prüfung im Normalversuch)

BEISPIELE für Verfahrenserledigungen: Rücknahme des Antrags nach § 6 Abs. 5 SBPO; Zulassung unter Vorbehalt.

Alle frühere Verfahrens-Kennziffern

--

HINWEIS: Die Kennziffer ist in der Regel vierstellig und wurde jeweils im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

5. Wahl des Schwerpunktbereichs*

§ 6 Abs. 1 S. 2 SBPO: „²Mit dem Antrag hat die Bewerberin/der Bewerber **bindend** zu erklären, welchen Schwerpunktbereich und welchen Wahlbereich sie/er wählt.“ § 21 S. 3 SBPO: „³Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Schwerpunktbereich wählen.“

a) Schwerpunktbereiche

☐ SPB 1: Internationales Zivilverfahrensrecht
☐ SPB 2: Internationales Privatrecht
☐ SPB 3: Geistiges Eigentum – Digitalisierung – Wettbewerb
☐ SPB 4: Medienrecht
☐ SPB 5: Gesellschafts- und Steuerrecht
☐ SPB 6: Medien-, Wirtschafts- und europäisches Strafrecht
☐ SPB 7: Staat – Wirtschaft – Kommunales
☐ SPB 8: Internationales Recht
☐ SPB 9: Geschichte des Rechts
☐ SPB 10: Kirchenrecht
☐ SPB 11: Französisches Recht

b) Alte Schwerpunktbereiche (Wahl ist nur noch im Rahmen eines Wiederholungsversuchs möglich, sofern der Erstversuch bereits im entsprechenden Schwerpunktbereich absolviert wurde)

Art. II Abs. 2 StudienO-ÄS vom 25.01.2023: „¹Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die zum Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits mit dem Studium Rechtswissenschaft begonnen haben, ihr Schwerpunktbereichsstudium innerhalb von vier Semestern einschließlich aller ... erforderlichen Prüfungen nach bisherigen Bestimmungen beenden. ²Ab dem 01.10.2025 gelten für alle Studierenden ausschließlich die Bestimmungen nach Art. I dieser Satzung. ³Ausgenommen davon ist die Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung nach § 21 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SBPO).“ Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.uni-potsdam.de/de/jura/studium/schwerpunktbereich/studium-bis-102023#c651993>.

☐ SPB 1 (alt): Litigation
☐ SPB 2 (alt): Transnationales Zivilrecht
☐ SPB 3 (alt): Medien- und Wirtschaftsrecht
☐ SPB 4 (alt): Gesellschafts- und Steuerrecht
☐ SPB 5 aa) (alt): Wirtschafts- Steuer- und Umweltstrafrecht, Wahlbereich: Bestrafungspraxis
☐ SPB 5 bb) (alt): Wirtschafts- Steuer- und Umweltstrafrecht, Wahlbereich: Strafrechtspraxis
☐ SPB 6 (alt): Staat – Wirtschaft – Kommunales
☐ SPB 7 (alt): Internationales Recht
☐ SPB 8 aa) (alt): Grundlagen des Rechts, Wahlbereich: Deutsche- und Europäische Rechtsgeschichte
☐ SPB 8 bb) (alt): Grundlagen des Rechts, Wahlbereich: Kirchenrecht
☐ SPB 9 (alt): Französisches Recht

6. Angaben zu den Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 SBPO: „(1) ¹Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das Grundstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen und einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung des gewählten Schwerpunktereichs erworben hat. ²Ein Seminarschein kann auch in einem anderen Schwerpunktereich erworben werden. (2) ¹Andere Leistungen als das Bestehen der Zwischenprüfung werden als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie nach Art, Umfang, Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. ²Das gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

a) Abschluss des Grundstudiums der Rechtswissenschaften*

BITTE KOPIE BEIFÜGEN

☐ Zwischenprüfungszeugnis oder Leistungsnachweis

☐ Andere gleichwertige Leistungen

Ausstellungsdatum*

HINWEIS: Bitte geben Sie das Ausstellungsdatum des Zwischenprüfungszeugnisses/Leistungsnachweises oder des Anerkennungsbescheids des Prüfungsausschusses an.

b) Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung des Schwerpunktereichsstudiums*

BITTE KOPIE BEIFÜGEN
(NUR WENN NACHWEIS VORHANDEN)

☐ **(Probe-) Seminar** an der Fakultät in einem beliebigen Schwerpunktereich

☐ **Übung** an der Fakultät im gewählten Schwerpunktereich

☐ Andere gleichwertige Leistungen

HINWEIS: Übungsscheine zu den alten Schwerpunktereichen werden im **Falle von Äquivalenz** für neue Schwerpunktereichbereiche anerkannt. Dann liegt eine „andere gleichwertige Leistung“ vor. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Abschluss der Lehrveranstaltung*

☐ Die Lehrveranstaltung ist abgeschlossen.

☐ Die Lehrveranstaltung ist noch nicht abgeschlossen, der Leistungsnachweis wird jedoch voraussichtlich bis zum Absolvieren des ersten Prüfungsteils vorliegen.

HINWEIS: Im letzteren Falle erfolgt die **Zulassung unter dem Vorbehalt** der Beibringung des Leistungsnachweises vor dem Absolvieren des ersten Prüfungsteils nach Maßgabe des Beschlusses des Prüfungsausschusses vom 03.07.2020. Gelingt der Leistungsnachweis nicht, entfällt die Zulassung und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

Leiter/-in der Lehrveranstaltung*

Titel der Lehrveranstaltung*

Semester der Lehrveranstaltung*

c) Nachweis der Fremdsprachenkompetenz gemäß § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG

§ 6 Abs. 4 SBPO: „(4) Vor der Anmeldung zum zweiten Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer die rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG) nachzuweisen.“

Fremdsprachennachweis*

BITTE KOPIE/PULS-AUSDRUCK BEIFÜGEN

☐ Förmliche Bescheinigung

☐ Ausdruck des in PULS verbuchten Fremdsprachennachweises

☐ Der Fremdsprachennachweis liegt noch nicht vor, wird jedoch voraussichtlich bis zum Absolvieren des zweiten Prüfungsteils nachgereicht.

Hinweis: Im letzteren Falle erfolgt die **Zulassung unter dem Vorbehalt** der Beibringung des Fremdsprachennachweises vor dem Absolvieren des zweiten Prüfungsteils nach § 6 Abs. 4 SBPO.

Ausstellungsdatum bzw. Semester*

HINWEIS: Bitte geben Sie das Ausstellungsdatum der Bescheinigung oder das in PULS verbuchte Semester an.

7. Zusätzliche Angaben beim Wiederholungsversuch

a) Angaben zum Normalversuch

§ 21 S. 4 und 5 SBPO: „⁴Die Meldung zur Wiederholung ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.“

Ergebnis des Normalversuchs*

Datum der Bekanntgabe des Ergebnisses*

HINWEIS: Bitte geben Sie das Datum des Bescheides an.

b) Anmeldung für die einzelnen Prüfungsteile*

☐ Hausarbeit (mit Vortrag):
Klausur:

Sommersemester 2026
Sommersemester 2026

☐ Härtefall

Individuelle Festlegung unter 8.

Begründung für Härtefall

8. Wahlrecht gemäß § 9 Abs. 2 SBPO (nur bei Normalversuch oder Härtefall)

§ 9 Abs. 2 SBPO: „(2) ¹Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann die Prüfungsteile „Hausarbeit“ und „Klausur“ in verschiedenen Semestern ablegen. ²Sie/er kann die Reihenfolge dieser Prüfungsteile selbst bestimmen.“ § 21 S. 6 SBPO: „⁶§ 9 Abs. 2 gilt, mit Ausnahme von Härtefällen, für die Wiederholung nicht.“

Anmeldung für die Hausarbeit (mit Vortrag)

☐ Sommersemester 2026

☐ Wintersemester 2026/2027

Anmeldung für die Klausur

☐ Sommersemester 2026

☐ Wintersemester 2026/2027

HINWEIS: Mindestens ein Prüfungsteil muss in dem Semester unternommen werden, für das die Zulassung beantragt wird. Empfohlen wird, beide Prüfungsteile in diesem Semester zu absolvieren. Bei der Wahl eines alten Schwerpunktbereichs muss die Schwerpunktbereichsprüfung im Normalversuch bis 01.10.2025 abgeschlossen sein!

9. Persönliche Erklärung

Ich versichere, dass

- kein anderweitiges Prüfungsverfahren in der Schwerpunktbereichsprüfung bei einer anderen Juristischen Fakultät anhängig ist;
- ich den Prüfungsanspruch nicht verloren habe durch endgültiges Nichtbestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung, der Ersten Juristischen Prüfung oder der Universitären Schwerpunktbereichsprüfung;
- gegen mich zur Zeit der schriftlichen oder mündlichen Prüfungsbestandteile keine Freiheitsentziehung vollzogen werden wird oder eine Beurlaubung in Betracht kommt und
- alle vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind.

Mir ist bekannt, dass zur Erfüllung der der Juristischen Fakultät obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet werden; mit dieser Datennutzung bin ich einverstanden.

ggf. Sonstige Angaben

Ort, Datum

Unterschrift